

ausserhalb des seitherigen Berufes) mehr als etwa ein Drittel seines bisherigen Durchschnittsverdienstes zu verdienen, eine *Invalidenrente*, und ohne Rücksicht auf *Erwerbsfähigkeit demjenigen Versicherten*, der nach einer bestimmten Dauer der Beitragszahlung (Wartezeit) das 70. Lebensjahr vollendet hat, eine *Altersrente* (deren Bezug aber mit dem einer Invalidenrente aufhört). Für die Bemessung dieser Renten, wie der (im wesentlichen) *unter sich gleichen Leistungen der Arbeitgeber und Arbeiter* sind vier Lohnklassen aufgestellt, denen der einzelne auf Grund des örtlichen Durchschnittslohnes seiner Arbeiterklasse zugewiesen wird.

Lohnklasse	Invalidenrente (nach der Dauer der Versicherung)	Altersrente
I. bis 350 Mk. Jahresarbeitsverdienst	114,7 — 157 Mk.	106,4 Mk.
II. mehr als 350—550 Mk. "	124,1 — 251 "	134,6 "
III. " " 550—850 " "	131,15 — 321,5 Mk.	162,8 "
IV. " " 850 Mk. "	140,55 — 415,5 "	191 "

Für jede Rente trägt das Reich 50 Mk. bei, von dem, wie von den Einzelstaaten auch ein Teil der Verwaltungskosten getragen wird. (Anspruch auf Rückerstattung der halben Beiträge haben weibliche Versicherte, die nach mindestens fünfjähriger Beitragsleistung in den Ehestand treten, hinterbliebene Witwen und Waisen von Versicherten, die mindestens fünfjährige Beitragszahlung geleistet und keine Rente empfangen haben.) Für die „Einführungsgeneration“ wurden, damit das Gesetz alsbald praktisch wirksam werde, die dauernden Bedingungen in Betreff der Versicherungsdauer bedeutend abgemindert.

Für Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sind bis Ende 1896 etwa 1100 Millionen Mk. aufgebracht worden, von denen etwa die Hälfte sich in den Reservfonds und Vermögensbeständen der Berufsgenossenschaften und der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten befindet.

Im Jahr 1895 betrug die Gesamtzahl der dem Gesetz vom 15. Juni 1883 (bezw. der Novelle vom 10. April 1892) entsprechenden Krankenkassen (Gemeinde-, Orts-, Betriebs- [Fabrik-], Bau-, Innungs-, eingeschriebene, landesrechtliche Kassen) 21 992, der Mitglieder 7 525 524, der Erkrankungsfälle 2 703 632, der Einnahmen 145 684 520 Mk., der Beiträge und Eintrittsgelder 117 399 026 Mk., der Ausgaben 116 884 116 Mk., worunter Krankheitskosten 104 822 366 Mk., davon 45 356 229 Mk. Krankengeld. Auf ein Mitglied kommen im Durchschnitt 13,93 Mk. Krankheitskosten.

Es bestanden im Jahr 1896 zum Zwecke der Durchführung der Unfallversicherung: 64 gewerbliche und 48 land(und forst-)wirtschaftliche Berufsorganisationen, erstere mit 435 137 Betrieben und 5 409 218 versicherten Personen, letztere mit 4 813 572 Betrieben und 12 289 415 versicherten Personen, dazu 145 Reichs- und Staats-Ausführungsbehörden für Reichs- und Staatsbetriebe (darunter 50 für die land- und forstwirtschaftliche Verwaltung) mit 633 892 versicherten Personen, und 255 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden mit 56 943 versicherten Personen. Ange meldet wurden 350 428, entschädigt 86 520 Unfälle. Entschädigungen (Renten u. a.) wurden gezahlt oder angewiesen an 329 380 Verletzte, 32 707 Witwen Getöteter, 60 190 Kinder Getöteter, 2173 Aszendenten Getöteter; gesetzliche Unterstützung wurde ausserdem noch bezahlt an 28 503 Angehörige von Verletzten, die in Krankenhäusern untergebracht waren. Die verausgabten Entschädigungen (Renten u. a.) betragen etwa 57 350 000 Mk. (1895: 50 Millionen, 1890: 20 Millionen). Es bezogen im Jahr 1896 rund 179 500 Personen Invaliden-, 220 800 Personen Altersrente im Gesamtbetrag von 48,4 Millionen Mark (Invalidenrente 21 Millionen, Altersrente 27,4 Millionen). Beitrags-Rückerstattungen betragen in Fällen der Verheiratung 1,4, in Todesfällen 0,5 Millionen. Die Einnahme aus Beiträgen belief sich nach Abzug